- 79. Inwieweit wird eine Haftung für Schmerzensgelb durch das Berschulden von Gilfspersonen begründet?

  268. §§ 847, 278, 831.
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1920 i. S. R. (Kl.) w. Große Berliner Straßenbahn (Bekl.). VI 140/20
  - I. Landgericht I Berlin.
    II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde bei Benutzung der Straßenbahn der Beklagten am 10. August 1914 infolge des Zusammenstoßes des Wagens mit einem entgegenkommenden, vom Fahrmeister S. gefahrenen Wagen der Beklagten berletzt. Den S. traf dabei insofern ein Versehen, als er den Dienstvorschriften zuwider nicht gehalten hatte, um dem Wagen, in dem der Kläger sich befand, die Vorsahrt zu lassen. Die Schabensersahansprüche des Klägers wurden von beiben Vorbergerichten in be-

schränktem Umfang auf Grund bes § 3a Haftpsis. und bes Beförberungsvertrags für begründet erachtet, sein Anspruch auf Schmerzensgeld aber abgewiesen. Die Revision bes Klägers blieb erfolglos aus folgenden

Grunben: "Der allein streitige Anspruch bes Klägers auf Schmerzensgelb laßt fich meber aus bem Saftpflichtgefete noch aus bem Beforberunasvertrage berleiten, fonbern gemäß § 847 BGB. nur aus einer unerlaubien Sandlung ber Betlagten (3B. 1916 S. 488 Rr. 7). verfennt bie Revision auch nicht, fie will aber in Anwendung bes 8 278 BBB. bie Beklagte auch außerbertraglich fur bas Bericulben ihres Rahrmeisters S. haftbar machen und bies Berschulben bes S. ber Beklagten als eigenes außervertragliches, beliktisches Berichulben anrechnen ohne bie Doglichkeit einer Entlaftung gemäß § 831 BBB. Diese Auffassung ift unbegrundet. Die allgemeine Recitspflicht ber Beklagten, ben Betrieb ihrer Stragenbabn fo einzurichten, bag bas Leben, ber Rörper usw. Dritter nicht verlett werben, besteht gemäß 8 823 ohne Begrundung eines Coulbverhaltniffes; fie ift felbft feine Schulbverbindlichfeit im Sinne bes § 278, fondern erzeugt erft Berbinblichkeiten für ben Rall einer Berletzung ber burch § 823 geschütten Rechtsguter; erft bie unerlaubte Sandlung ergibt eine Grundlage für eine Berpflichtung einer bestimmten Person gegenüber. Es finbet baber ber auf bas Recht ber Schulbverhaltniffe beschrantte § 278 auf bie Berletung jener allgemeinen Rechtspflicht feine Anwendung (MBR. 36. 75 S. 257, 36. 77 S. 211. 36. 79 S. 319). Die Beklagte haftet fomit aus bem Gefichtenuntte ber unerlaubten Sanblung nicht ohne weiteres fur bas Berichulben ihres Angefiellten G. fonbern. abgesehen von einem etwaigen eigenen Berichulben, nur im Rahmen bes 8 831 BBB., ber für bas Gebiet ber unerlaubten Sandlungen ben Mafitab bilbet, nach welchem eine Perfon für rechtemibrige Schabigungen einzustehen hat, die eine von ihr abhangige andere Person verursachte. Mur binfictlich ihrer Berpflichtungen aus bem Beforberungsvertrage bat fie gemäß § 278 bas Berfchulben bes S. wie ihr eigenes zu vertreten und fann fie fich auf die Borfdrift im & 831 Abf. 1 Sat 2 Gegenüber ihrer Inanipruchnahme aus unerlaubter Sandlung hat fie nach ber Festitellung bes Berufungsgerichts ben ihr obliegenben Entlaftungsbeweis sowohl in betreff ber Auswahl als auch ber Übermachung bes G. geführt, und für ein eigenes Berichulben ber Betlagten ift überhaupt nichts erbracht. Die von ber Revision wegen Anwenbung bes § 278 BBB. angeiührten Entscheibungen bes Reichsgerichts (RG3. Bb. 88 S. 433; JB. 1916 S. 1276 Nr. 8, S. 1532 Dr. 7, 1920 C. 284 Rr. 6) besagen lebiglich, bag bie Safiung aus unerlaubter Sandlung und bie Saftung aus Bertrag fur benfelben Schaben selbständig nebeneinander herlaufen. Es ift nicht abzusehen, wie aus diesen Entscheidungen eine Folgerung im Sinne der Revision abgeleitet werden soll. Die vertragliche Haftung der Beklagten aus dem Beförderungsvertrage ließ allerdings ihre etwaige außervertragliche Haftung unberührt; diese aber bestimmt sich lediglich nach den Borschriften der §§ 823, 831 BGB., für eine Anwendung des § 278 BGB. ift dabei kein Raum."